



**NEW
PLACEMENT**

2021 – ADVISORY



IBDO

NEW PLACEMENT

WAS IST NEW PLACEMENT?

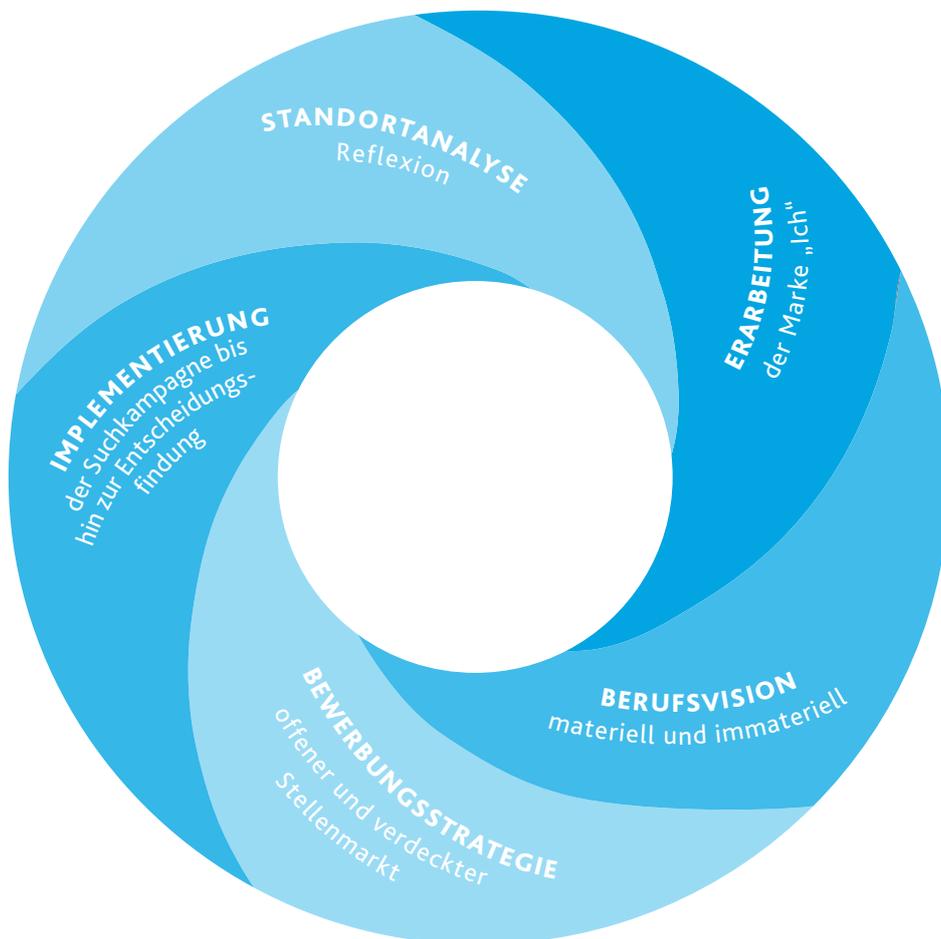
New Placement ist eine von Unternehmen finanzierte Dienstleistung für ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als professionelle Hilfe zur beruflichen Neuorientierung angeboten wird. Diese Dienstleistung wird meist vom Noch-Arbeitgeber finanziert und in Sozialplänen oder Abfindungspaketen festgelegt.

New Placement Beratung im Unternehmen vermittelt nach innen und nach außen, dass dem Unternehmen faire und wertschätzende Trennungsprozesse wichtig sind.

Unsere Beratungen sind individuell auf den Bedarf unserer Kundinnen und Kunden ausgerichtet. Neben Einzel und Gruppen New Placement bieten wir Ihnen Karriereberatung sowie Trennungsmanagement-Workshops für People Manager und Führungskräfte.

DIE 5 PHASEN DER NEW PLACEMENT BERATUNG

In der beruflichen Neuorientierung begleiten wir in fünf Schritten zum Ziel.



DIE STEUERLICHEN AUSWIRKUNGEN

Die Übernahme der Kosten der New Placement Beratung durch den Arbeitgeber im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Arbeitnehmenden stellt keinen Sachbezug dar und es fallen weder Lohnsteuer noch andere Nebenkosten oder Sozialversicherungsbeiträge an. Beahlt der Arbeitgeber das Honorar der New Placement Beratung, so sind die Zuwendungen den Aus- und Fortbildungskosten der Arbeitnehmenden zuzuordnen und als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Gewährt der Arbeitgeber zusätzlich eine Entlohnung im Rahmen einer New Placement Beratung, so ist diese als Einkunft aus dem Dienstverhältnis steuerpflichtig. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Steuerbegünstigung von 6% zur Anwendung kommt und derartige zusätzlichen Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind oder nicht.

ZAHLUNGEN IM RAHMEN DER BEENDIGUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES

Einvernehmliche Trennungen ersparen viele arbeitsrechtliche Schwierigkeiten. Um Arbeitnehmende zu solch einer Lösung zu motivieren, werden bestimmte Beendigungsansprüche vereinbart. Bitte beachten Sie jedoch, dass Aufwendungen für das Entgelt für Arbeitsleistungen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, wenn sie einen Betrag von EUR 500.000 pro Person und Wirtschaftsjahr übersteigen.

A

FREIWILLIGE ABFERTIGUNG

Unterliegen Arbeitnehmende dem System der „Abfertigung alt“ (i.d.R. alle Dienstverhältnisse, die vor dem 1.1.2003 begonnen haben), können freiwillige Abfertigungen, soweit sie die Grenzen gemäß § 67 Abs. 6 EStG nicht überschreiten, mit dem besonderen Steuersatz von 6% besteuert werden. Werden die Grenzen überschritten, hat eine Besteuerung nach dem progressiven Steuersatz bis zu 55% zu erfolgen.

Unterliegen die Arbeitnehmenden dem System der „Abfertigung neu“ (i.d.R. alle Dienstverhältnisse, die nach dem 1.1.2003 begonnen haben), findet die Begünstigung des § 67 Abs. 6 EStG keine Anwendung und die Zahlung ist mit dem progressiven Steuersatz bis zu 55% zu besteuern.

Sozialversicherungsbeiträge fallen für freiwillige Abfertigungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses nicht an (§ 49 Abs. 3 Z 7 ASVG).

In der Praxis werden oft bestehende Ansprüche wie offener Urlaub, Zeitguthaben, Prämien etc. als freiwillige Abfertigung lohnsteuerbegünstigt abgerechnet. Diese Anspruchsumwandlung ist nicht zulässig.

B

ZAHLUNGEN FÜR DEN VERZICHT AUF ARBEITSLEISTUNGEN FÜR KÜNFTIGE LOHNZAHLUNGSZEITRÄUME

Um Arbeitnehmende zu einer einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses zu motivieren, leistet der Arbeitgeber regelmäßig Abgangsentschädigungen, unter die auch Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume fallen. Diese Zahlungen sind voll lohnsteuer- und lohnnebenkostenpflichtig, allerdings sozialversicherungsfrei.

C

VERGLEICHSAHLUNGEN

Werden strittige Gehaltsansprüche durch eine Zahlung „aus der Welt geschaffen“, dann gelten, solange die Regelungen des § 67 Abs. 3 und Abs. 6 EStG nicht zur Anwendung kommen, die Regelungen Vergleichszahlungen (§ 67 Abs. 8 lit a EStG). Im System der „Abfertigung alt“ sind Vergleichszahlungen zu einem Fünftel lohnsteuerfrei und zu vier Fünftel lohnsteuerpflichtig (Obergrenze 2021: ein Fünftel von EUR 49.950) und zu vier Fünftel lohnsteuerpflichtig. Vergleiche bis zu EUR 7.500 sind im „Abfertigungssystem neu“ mit 6% lohnsteuerbegünstigt. Darüberhinausgehende Beträge sind zu einem Fünftel lohnsteuerfrei und zu vier Fünftel lohnsteuerpflichtig (Obergrenze 2021: ein Fünftel von EUR 49.950).

Unabhängig davon, ob man dem Abfertigungssystem „alt“ oder „neu“ unterliegt, sind diese Zahlungen sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig.

D

SOZIALPLAN

Ein Sozialplan ist eine erzwingbare Betriebsvereinbarung mit dem Ziel, die Nachteile einer Betriebsänderung und deren Konsequenzen für die freigesetzten Arbeitnehmenden abzumildern. Die Geldleistungen des Sozialplans sollen die finanziellen Einbußen gekündigter Arbeitnehmenden teilweise ausgleichen.

Zahlungen aus dem Sozialplan oder einer vergleichbaren Betriebsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der gesamten Belegschaft sind lohnsteuerpflichtig (§ 67 Abs. 8 lit f EStG). Es fallen keine Lohnnebenkosten und Sozialversicherungsbeiträge an.

Ob derartige zusätzlichen Entlohnungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind oder nicht ist davon abhängig, ob die Zahlung bei Arbeitnehmenden dem Grunde nach unter § 67 Abs. 6 EStG fällt oder nicht. Dies hängt von mehreren Kriterien ab und muss im Einzelfall geprüft werden.



Im Allgemeinen gilt, dass Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Beendigung von Dienstverhältnissen geleistet werden, immer im Einzelfall aus abgabenrechtlicher Sicht überprüft werden sollten.

**WIR UNTER-
STÜTZEN SIE
GERNE AUF DEM
WEG ZU FAIREN
UND WERT-
SCHÄTZENDEN
TRENNUNGS-
PROZESSEN!**

WAS IST DER MEHRWERT VON NEW PLACEMENT FÜR BETROFFENE?

- ▶ Strukturierte Begleitung sowie kompetente, fachliche Beratung bei der beruflichen Neuorientierung auf persönlicher und professioneller Ebene
- ▶ Klare Fokussierung auf zukünftige Berufsbilder auf Basis individueller Fähigkeiten, Kenntnisse und vorhandenen Potenzialen
- ▶ Bewerbungscoaching – offener und verdeckter Stellenmarkt
- ▶ Ausarbeitung aussagekräftiger und zeitgemäßer Bewerbungsunterlagen (inklusive Social Media)
- ▶ Implementierung und Erreichen von persönlichen Zielsetzungen
- ▶ Größere Konkurrenzfähigkeit im beruflichen Wettbewerb
- ▶ Verminderung des Risikos von Arbeitslosigkeit und von Know-how-Verlust
- ▶ Bewältigung von situationsbedingtem Stress in der aktuellen Situation

WAS IST DER MEHRWERT VON NEW PLACEMENT FÜR UNTERNEHMEN?

- ▶ Employer Branding: Positive Auswirkung auf das Image des Unternehmens durch eine verantwortungsbewusste Trennungskultur, die Teil einer positiv gelebten Unternehmenskultur ist
- ▶ Mitarbeiterbindung: Die verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erleben das Unternehmen als fair (vor allem bei größerem Personalabbau), sie bleiben motiviert und loyal; Leistungsträger verbleiben im Unternehmen
- ▶ Imagegewinn bei Kundinnen und Kunden, Lieferdiensten, Dienstleistenden und Mitbewerb
- ▶ Vermeidung aufwändiger Kündigungs- und Arbeitsgerichtsverfahren ermöglicht konfliktfreiere Verhandlungen
- ▶ Erleichterung für den Abschluss der Auflösung des Dienstverhältnisses

ANSPRECH- PERSONEN



Michaela

Buttazzoni

Director

+43 5 70 375 - 1442

michaela.buttazzoni@bdo.at



Thomas

Neumann

Partner

+43 5 70 375 - 1720

thomas.neumann@bdo.at



Claudia

Sonnleitner

Director

+43 5 70 375 - 7416

claudia.sonnleitner@bdo.at

WE SEARCH FOR GREATNESS.

*BDO Austria Holding
Wirtschaftsprüfung GmbH
QBC 4 – Am Belvedere 4
(Eingang Karl-Popper-Straße 4)
1100 Wien*

bdo.at

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH und ihre Tochtergesellschaften („BDO Austria Gruppe“) sind Mitglieder von BDO International Limited und gehören zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der übergreifende Markenname für das BDO Netzwerk und für jede seiner Mitgliedsfirmen. Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als Erstinformation angesehen werden. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass die hier enthaltenen Informationen nicht verwertet werden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BDO Austria Gruppe, um die hier erörterten Themen unter Berücksichtigung Ihrer spezifischen Situation zu besprechen. Die BDO Austria Gruppe, deren Partnerinnen und Partner, Angestellte und Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

© BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH 2021. Alle Rechte vorbehalten.